Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   "Förderverein der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz ,,eingetragener Verein" (e.V.).
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hochspeyer.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch:
   a) Förderung und Pflege der Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung;
   b) Unterstützung der Schule, insbesondere durch
      - Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial;
      - Zuschüsse zur Ausgestaltung der Schulräume;
      - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den unmittelbaren Interessen der Schule dienen;
      - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Eltern, Schüler, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziel haben;
      - wirtschaftliche Hilfe für Schülerinnen und Schüler in sozialen Notlagen;
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind. den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag, falls innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung des Antrags eine Beschwerde beim Vorstand erhoben worden ist.
3. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückerstattung bezahlter Beträge findet nicht statt, auch erlöschen mit dem Ausscheiden alle Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen des Vereins.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. wenn es die Zwecke und Interessen des Vereins grundsätzlich schädigt. insbesondere wenn es sich weigert, die Satzung oder die gemäß der Satzung ergehenden Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen oder die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Dem Mitglied ist mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Für ausgeschlossene Mitglieder gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 Satz 2 und 3. Die Mitgliedschaft endet nach einmaligem Beitragsrückstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge und Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiterverfolgen soll.
2. Alle Mitglieder haben die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu fördern, allen Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe Folge zu leisten, dem Vorstand über alle grundsätzlichen, die Obliegenheiten des Vereins berührenden Fragen zu berichten, sowie die Pflicht, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
• Die Mitgliederversammlung
• Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
   - die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
   - die Festsetzung der Beiträge sowie die Festlegung einer Beitragsordnung;
   - die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
   - die Änderung der Satzung;
   - die Auflösung des Vereins;
   - die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 Ziff. 2 und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Ziff. 4.

   Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung alle in der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
2. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 7 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
   - der oder dem Vorsitzenden
   - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
   - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht außerdem aus
   - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
   - der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie bzw. er ist Mitglied kraft Ihres/seines Amtes. An die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters tritt im Verhinderungsfall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter
   - der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher, sie bzw. er ist Mitglied kraft ihres/seines Amtes. An Ihre oder seine Stelle tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung
   - den Beisitzern. Die Beisitzer haben beratende Funktion
3. Der Verein wird gemäß, § 26 BGB durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Dem Vorstand obliegt außerdem:
   - die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
   - die Führung der laufenden Geschäfte;
   - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
   - die Beratung des Rechnungsabschlusses;
   - die Entscheidung über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel.
5. Über die Verwendung kleinerer Geldbeträge, deren Höhe der Vorstand beschließt, l kann die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter auch allein entscheiden. Die in § 7 Abs. 2 benannten vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands sind zu informieren.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes des Vorstands erfolgt schriftliche Abstimmung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine

Prüfung vorzunehmen. Weitere Prüfungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliedversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Versammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die 2/3-Mehrheit bleibt erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der hiesigen Münchhofschule Grundschule Hochspeyer mit der Auflage zu, das Vermögen dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder ihre etwa noch schwebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am (Änderungsdatum) in Kraft.

Hochspeyer, den

Unterschriften